

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 78

Sonntag, den 5. Oktober

1929

Siebenundstebzigster Jahrgang

Erscheint jeden Mittwoch und Sonntag
Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 0,75
RMk. monatlich in der Geschäftsstelle dieses
Blattes, sowie bei allen Postanstalten.



Inserate werden berechnet die einspaltige
Zeile oder deren Raum mit 15 Reichspfennig.
Gerichtsstand: Belgard an der Persante.
Geschäftsstelle: Hindenburgstraße 16.

Ämtlicher Teil.

Vom 16. Oktober d. Js. ab sind die Dienststunden für alle Beamten und Angestellten der Regierung, des Bezirksausschusses und des Oberversicherungsamtes auf die Zeit von 8 bis 13 und von 15³⁰ bis 19 Uhr festgesetzt worden. Für die Hälfte der Beamten und Angestellten bleibt der Mittwochnachmittag, für die andere Hälfte der Sonntagabendnachmittag dienstfrei. An diesen Tagen dauert für die am Nachmittag vom Dienst befreiten Beamten und Angestellten der Vormittagsdienst bis 13³⁰ Uhr.

Die Fernsprechzentrale der Regierung ist von 8 bis 19 Uhr ununterbrochen besetzt. An Sonn- und Festtagen nur von 11 bis 13 Uhr.

Köselin, den 26. September 1929.

Der Regierungspräsident.
gez.: Cronau.

Anforderung der Kreismotorfeuerspritzen.

Die in Belgard stationierte Kreismotorfeuerspritze ist im Bedarfsfalle unter Fernruf Belgard 2, 20 und 87 und nach Schluß der Dienststunden unter Fernruf Belgard Nr. 334 (Kreisfeuermeldestelle: Kreisbauinspektor Bötz) anzufordern. Erforderlichenfalls kann auch nach Dienstschluß die Nr. 87 benutzt werden. Die in Bad Polzin stationierte Kreismotorfeuerspritze ist unter Fernruf Bad Polzin 9 (Polizeiverwaltung) anzufordern. Die Ortsbehörden wollen dies beachten.

Belgard, den 2. Oktober 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Janzen, Landrat.

Der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat für den aus dem Schulaufsichtsdienst ausscheidenden komm. Schulrat Lucas den Mittelschulrektor Dr. Polenski in Greifenhagen (Pommern) vom 1. Oktober d. Js. ab die auftragweise Verwaltung des Schulaufsichtskreises Schivelbein-Polzin übertragen.

Belgard, den 4. Oktober 1929.

Der Landrat.
Dr. Janzen.

Reichsminister hat Volksbegehren mit Kennwort „Freiheitsgesetz“ zugelassen. Eintragungsfrist beginnt am 16. Oktober 1929. Gemeindebehörden sofort verständigen, daß die von der betreibenden Organisation (Reichsausschuß für das deutsche Volksbegehren) zugehenden Vordrucke zu Eintragungslisten keinesfalls zurückweisen dürfen.

Ausführungserlaß folgt.

Innenminister röm I C 511

Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich um genaue Beachtung.

Belgard, den 4. Oktober 1929.

Der Landrat.
Dr. Janzen.

Bekanntmachung.

Gemäß § 37 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Provinziallandtagen und Kreistagen vom 14. Oktober 1925 in der Fassung vom 25. Juli 1929 fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu der am 17. November 1929 vorzunehmenden Wahl zum Provinziallandtage von Pommern auf.

Die Zahl der zu wählenden Abgeordneten ist durch Beschluß des Provinzialausschusses vom 4. Oktober 1928 auf 75 festgesetzt worden.

Die Wahlvorschläge sind spätestens
am 23. Oktober 1929

bis Mitternacht bei mir schriftlich einzureichen. Eine telegraphische Erklärung gilt als schriftliche Erklärung, wenn sie durch eine spätestens am 26. Oktober 1929 eingegangene schriftliche Erklärung bestätigt wird.

Eine Einreichung der Wahlvorschläge vor dem 23. Oktober ist mit Rücksicht auf die zur Prüfung und etwaigen Berichtigung erforderliche Zeit sehr erwünscht.

Nachstehend werden die in der Wahlordnung vorgesehenen Vorschriften über Beschaffenheit und Inhalt der Wahlvorschläge wiedergegeben:

§ 38 der Wahlordnung: In den Wahlvorschlägen sollen die Bewerber mit Zu- und Vornamen aufgeführt und ihr Stand oder Beruf sowie ihre Wohnung so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht. Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

§ 39. (1) Die Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn Wahlberechtigten, die beliebigen Wahlbezirken der Provinz angehören können, unterzeichnet sein.

(2) Die Unterzeichner der Wahlvorschläge sollen ihren Unterschriften die Angaben ihres Standes oder Berufs und ihrer Wohnung beifügen.

(3) Die Unterschriften müssen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist vollständig vorliegen; andernfalls ist der Wahlvorschlag unzulässig; eine Mängelbeseitigung findet insoweit nicht statt.

(4) Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann eine Unterschrift unter dem Wahlvorschlag nicht mehr zurückgenommen werden.

§ 40. (1) Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

1. Die schriftliche Erklärung der Bewerber, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen. Eine telegraphische Erklärung gilt als schriftliche Erklärung, wenn sie durch eine spätestens am dritten Tage nach Ablauf der Frist eingegangene schriftliche Erklärung bestätigt wird. Bei Abgabe dieser Erklärung ist Stellvertretung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter zulässig, wenn der Bewerber nachweislich verhindert ist, die schriftliche Erklärung rechtzeitig einzusenden.

2. Die Bescheinigung des Gemeindevorstandes (Gutsvorstandes), daß die Bewerber am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet haben, Reichsangehörige sind, ihren Wohnsitz im Gebiete der Provinz haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.

3. Die Bescheinigung des Gemeindevorstandes (Gutsvorstandes), daß die Unterzeichner des Wahlvorschlages in die Wählerliste eingetragen oder mit einem Wahlschein versehen sind.

(2) Der Gemeindevorstand (Gutsvorstand) hat die Bescheinigung auf Antrag gebührenfrei auszustellen.

§ 41. Die Wahlvorschläge können eine beliebige Zahl von Bewerbern enthalten.

§ 42. (1) In jedem Wahlvorschlag muß ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Provinzialwahlleiter bevollmächtigt sind. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

(2) Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlages schriftlich, daß der Vertrauensmann oder der Stellvertreter durch einen andern ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmannes oder Stellvertreters, sobald die Erklärung dem Provinzialwahlleiter zugeht.

§ 43. (1) Jeder Wahlvorschlag hat den Namen der Partei oder Vereinigung, von der er aufgestellt ist, als Kennwort zu tragen.

(2) Werden in einem Wahlbezirk von Angehörigen ein und derselben Partei oder Vereinigung oder in einem oder mehreren Wahlbezirken von verschiedenen Parteien oder Vereinigungen mehrere Wahlvorschläge mit gleichem Kennwort aufgestellt, so beschließt, falls ein Mangel in dieser Beziehung nicht innerhalb der für die Mängelbeseitigung vorgeschriebenen Frist behoben wird, der Wahlausschuß darüber, ob einer und welcher der verschiedenen Wahlvorschläge das Kennwort zu führen berechtigt ist. Die übrigen Wahlvorschläge dürfen nur zugelassen werden, wenn Mängel hinsichtlich des Kennworts innerhalb der Mängelbeseitigungsfrist behoben sind.

§ 50. Eine Verbindung von Wahlvorschlägen findet nur unmittelbar auf Grund des § 12 Abs. 2 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage in der Fassung des Gesetzes vom 29. Oktober 1928 statt, und zwar nur für Wahlvorschläge mit dem gleichen Kennwort aus verschiedenen Wahlbezirken.

Im übrigen mache ich gemäß § 45 der Wahlordnung darauf aufmerksam, daß nicht dieselben Unterschriften unter Wahlvorschlägen mit verschiedenen Kennworten stehen und

die gleichen Personen nicht als Vertrauensmänner oder Stellvertreter für Wahlvorschläge mit verschiedenen Kennworten benannt werden.

Stettin, den 23. September 1929.
Schallehnstr. 10, Fernruf 256 11, 259 01

Der Provinzialwahlleiter.
gez. Dr. Schulke-Plönius,
Landesyndikus.

Ab 1. Oktober 1929 sind während der Wintermonate die Dienststunden von 8 bis 16 Uhr.

Belgard, den 26. September 1929.
Preuß. Katasteramt.

Aber, aber - Frau Teuertauf?!

Sie könnten doch soviel sparen, wenn Sie immer „die gutbürgerliche Mischung“ trinken würden -

$\frac{1}{3}$ Bohnenkaffee
und $\frac{2}{3}$ Kathreiner
selbst mischen!

Das ganze Pfund-Paket
Kathreiner kostet
nur 55 Pfg!

Bekanntmachung.

Die Wahlzeit des Herrn Grafen von Bismarck-Osten auf Schloß Plathe in Pommern als Landschaftsrat für die drei vorderen Kreise läuft im November d. Js. ab.

Die Herren Wahlberechtigten Belgarder Kreises ersuche ich daher, zur Neu- oder Wiederwahl des Landschaftsrates zu schreiten und ihre Wahlzettel selbst unterschrieben und verschlossen mit der Aufschrift

„Wahlzettel des Gutes . . . zur Wahl eines Landschaftsrates im Bezirk Treptow a/Rega“

mir oder der Landschafts-Bezirks-Direktion in Treptow a/Rega bis spätestens 15. November d. Js. einzusenden.

Wer seine Stimme nicht abgibt, hat sich der Abstimmung der Mehrzahl zu unterwerfen.

Langen, den 1. Oktober 1929.

Der Deputierte Belgarder Kreises.
von Hagen.